

## Strafjustiz und Opfergerechtigkeit

Die Opferzuwendung des Strafrechts hat den Justizalltag erreicht: Das zeigt sich plastisch darin, dass die Nebenklage immer häufiger als neue starke Partei in Strafverfahren anzutreffen ist. Unabhängig davon versucht die Justiz aber auch von sich aus, den Erwartungen der Verbrechensoffer gerecht zu werden. Das geschieht vielfach auf unproblematische Weise, wie bspw. durch die flächendeckende Bereitstellung von Zeugenräumen oder durch verkürzte Wartezeiten vor Vernehmungen. Es lassen sich aber auch Entwicklungen beobachten, die nachdenklich stimmen. Ich denke dabei an Gerichtsprozesse, in denen Schweigeminuten zum Gedenken an Getötete eingelegt oder in denen die Namen Verunglückter verlesen werden, um so den Verletzten »Stimme und Gehör« zu geben. Vielleicht gibt es sogar eine Art neuen Prozesstyp, der etwa im Fall *Demjanjuk* oder im Stuttgarter Prozess gegen den Vater des sog. Amokläufers von Winnenden zum Vorschein kam. Gemeinsam ist beiden Prozessen, dass dort dem singulären Angeklagten und seinem Verteidiger eine Vielzahl von Nebenklägern und geradezu eine Übermacht an Opferanwälten gegenüberstanden. In dem einen Verfahren wurden die niederländischen Nebenkläger zudem persönlich vom Landgerichtspräsidenten begrüßt; in dem anderen Fall wurde ohne Rücksicht auf die ansonsten als zu knapp beklagten Justizressourcen im Rahmen eines Verfahrens wegen fahrlässiger Tötung ein Schwurgerichtsprozess im Kleinen geführt.

Um nicht missverstanden zu werden: Gegen einen sinnvollen Opferschutz, insbesondere gegen berechtigte Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz oder gegen die Gewährung sozialrechtlicher Ansprüche ist beileibe nichts einzuwenden. Hingewiesen werden soll nur darauf, dass die Strafjustiz durch die Opferzuwendung ein anderes Gepräge bekommt. In manchen Nebenklageverfahren begegnen wir geradezu einer neuen Form der Wahrheitssuche. Anders als im »klassischen« Strafverfahren geht es nicht mehr allein darum zu klären, ob sich ein Verdacht erhärtet bzw. ein Anklagevorwurf zutrifft (also um die Wahrheit der Anklage), sondern auch um die Bereitstellung von opferbezogenen Dienstleistungen sowie um die opferspezifische Suche nach der Wahrheit der Tat und ihre Auswirkungen auf den Verletzten. Es geht mit anderen Worten um »Opfergerechtigkeit«. Darunter verstehen gerade auch die durch gravierende Straftaten Verletzten häufig Genugtuung; sie erhoffen sich vom Strafverfahren eine empfindliche Bestrafung des Angeklagten. Wie eine eigene empirische Studie gezeigt hat, fließen diese Erwartungen offenbar auch in die richterlichen Urteile ein. Die Strafen in Verfahren mit Nebenklage fallen – trotz identischer Delikte und vergleichbarer Tatumstände – höher aus als in Verfahren ohne Nebenkläger; zudem sinken die Chancen auf Freisprüche.

Ob die Justiz mit dem Streben nach Opfergerechtigkeit letztlich erfolgreich sein wird, darf bezweifelt werden. Auch in opferzentriert geführten Prozessen zeigen sich die Nebenkläger nicht selten anschließend enttäuscht. Das Finden maßvoller und vernünftiger Strafen sowie die Suche nach der Wahrheit werden aber ganz gewiss nicht einfacher.

**Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld**